

Zulässigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • zulässig
Bemerkung	<ul style="list-style-type: none"> • Dürfen keine weiteren Verkehrsteilnehmer blenden. <p>Einschaltbar nur in Verbindung mit Schluss- oder Kennzeichenbeleuchtung zulässig, davon abweichend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen 2. land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen 3. Kraftfahrzeuge der Polizei des Bundes und der Länder, der Militärpolizei, des Bundeskriminalamtes und des Zolls <p>Dürfen nicht während der Fahrt genutzt werden, davon abweichend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder der Reinigung von Straßen oder Anlagen im Straßenraum oder der Müllabfuhr dienen, dürfen Arbeitsscheinwerfer während der Fahrt eingeschaltet sein, wenn die Fahrt zum Arbeitsvorgang gehört.
Helligkeit	<ul style="list-style-type: none"> • keine Angaben
Höhenvorgabe	<ul style="list-style-type: none"> • keine Angaben
Abstandsvorgabe	<ul style="list-style-type: none"> • keine Angaben
Prüfrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> • keine Angaben
Prüfzeichenbeispiel	<ul style="list-style-type: none"> • keine Angaben
Weitere Informationen:	§ 49a Abs. 5 StVZO, § 52 Abs. 2 StVZO, § 52 Abs. 7 StVZO

BEISPIELDARSTELLUNG



Die abgebildeten Zeichnungen sind nicht maßstabsgetreu.